

RS Vwgh 1997/6/25 95/01/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Es liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung, daß ein diktatorisches Regime eine friedliche politische Demonstration nicht durch die Polizei, sondern - um nach außen einen demokratischen Anschein zu wahren - durch gedungene, bewaffnete Banden auflöst bzw durch solche einen Aufruhr provoziert, der den Vorwand zur Auflösung bietet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010165.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at